

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit (AES)

Präambel

Die AES setzt sich für eine solidarische Gesellschaft mit Räumen für selbstbestimmtes Handeln ein. Sie fördert religiös-ethisches Denken und Tun aus evangelisch-befreiender Perspektive. Die AES und ihre Mitglieder stehen parteilich auf Seiten der Schülerinnen und Schüler. Kinder und Jugendliche werden in ihrer schulischen Lebenswelt wahrgenommen und begleitet. Sie kommen zu Wort und entscheiden selbst als Expert*innen ihrer eigenen Belange.

Die Schüler*innenarbeiten blicken auf viele Jahrzehnte der Gemeinsamkeit zurück, in denen enge und freundschaftliche Partnerschaften bestanden.

Ordnung

§1 Die AES

Die AES ist der bundesweite Zusammenschluss von Jugendverbänden, Fachstellen, Gremien und Arbeitszweigen, die sich mit den Themen von Schüler*innen befassen. Sie arbeitet vor allem in zwei Bereichen: Der außerschulischen und der schulbezogenen Jugendbildungsarbeit. Sie versteht sich als Teil der Jugendarbeit der EKD und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in Deutschland e.V. (aej).

Gemäß ihrer Tradition steht die AES dabei unterschiedlichen Formen der Arbeit mit Schüler*innen offen gegenüber und verbindet diese.

§2 Die AES ist Teil der weltumspannenden Kirche Jesu Christi

Als offene kirchliche Arbeit für Schüler*innen durch Schüler*innen wendet sie sich auch an weitere interessierte Jugendliche mit dem Ziel, Leben aus dem Evangelium immer wieder neu zu ermöglichen. In der Annahme des Evangeliums erfahren Menschen die erlösende und versöhnende Liebe Gottes in Jesus Christus, durch den sie hineingenommen sind in den von Gott gestifteten Bund der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung.

Diese Erfahrung befreit von menschlichen Normen, Zwängen und Ängsten, sie verpflichtet zum Widerspruch gegen alle angemaßte Herrschaft von Menschen über Menschen, zur Solidarität mit der Schöpfung und mit allen, die unter ungerechten Strukturen leiden sowie zum Kampf für eine gerechte Weltordnung.

Diese Ziele werden in den Landeskirchen, in der EKD und auf ökumenischer Ebene durch verschiedene Arbeits- und Organisationsformen verfolgt.

Durch den Zusammenschluss in der AES soll diese Arbeit auf den verschiedenen Ebenen gefördert und koordiniert werden.

Die AES vertritt die gemeinsamen Interessen der Evangelischen Schüler*innenarbeit in der aej und in der Öffentlichkeit.

Die Bestimmung der gemeinsamen Interessen erfolgt in den Gremien der AES durch eine offene Diskussion. Die Frage nach einer inhaltlich bestimmten pädagogisch-theologischen Gesamtkonzeption ist in diesem Zusammenhang immer wieder neu zu stellen und verpflichtet die

Mitglieder der AES zu verbindlicher konzeptioneller Arbeit.

§3 Mitglieder

Mitglieder der AES können Jugendverbände, Fachstellen, Gremien und Arbeitszweige werden, die Evangelische Schüler*innenarbeit betreiben. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Die demokratischen Organe der AES sind:

- a) die Delegiertenkonferenz
- b) der Vorstand
- c) die Ehrenamtlichenkonferenz
- d) die Hauptamtlichenkonferenz.

§5 Die Delegiertenkonferenz (DK)

5.1 Die DK ist das höchste beschlussfassende Organ der AES.

5.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Je Mitgliedsorganisation 3 Delegierte. Nach Möglichkeit soll es sich dabei um zwei ehrenamtliche und ein hauptberuflichen Mitarbeitenden handeln. Die Delegierten sollen unterschiedlichen Geschlechts sein.
Über Ausnahmen entscheidet die DK.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht Stimmrecht als Delegierte eines Mitglieds haben
- c) Referent*innen sowie Geschäftsführer*in der AES
- d) zwei Vertreter*innen des Bundes Deutscher Bibelkreise (BK e.V.).

5.3 Die DK tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes einberufen. Eine DK muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der AES dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Amtsperiode der DK beträgt 1 Jahr.

5.4 Die Aufgaben der DK sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Beratung des Berichtes des Vorstandes
- c) Auftragserteilung an den Vorstand
- d) Entgegennahme der Berichte der Außenvertretungen
- e) Beratung von Berichten der EAK und HAK
- f) Behandlung von Grundsatz- und Konzeptionsfragen
- g) Verabschiedung von Resolutionen und Anträgen
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Prüfung des Haushaltes anhand des Rechnungsprüfungsberichtes der aej
- i) Beschlussfassung über die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

- 5.5** Die DK wird vom Vorstand unter Vorsitz der/des AES-Vorsitzenden geleitet.
- 5.6** Die DK ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitgliedsorganisationen mit mindestens einer* einem Vertreter*in anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann vom Vorstand eine 2. Sitzung innerhalb von 2 Monaten nach dem 1. Termin einberufen werden. Diese Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 5.7** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 5.8** Über die Beschlüsse der DK ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Delegierten der DK sowie allen Mitgliedsorganisationen des AES zuzustellen ist.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Die DK wählt in den Vorstand:

- a) Die*den Vorsitzende*n
- b) Die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n
- c) Die*den Schatzmeister*in
- d) bis zu 4 weitere Personen als Beisitzer*innen

Auf eine gleichmäßige Verteilung zwischen Ehren- und Hauptamtlichen und allen Geschlechtern aus Ost-, West-, Nord- und Süddeutschland ist zu achten.

- 6.2** An den Vorstandssitzungen können ohne Stimm-, aber mit Rede- und Antragsrecht bis zu 3 Mitarbeitende aus der aej-Geschäftsstelle sowie auf Einladung des Vorstandes weitere Personen als Gäste teilnehmen. In den Vorstand dürfen nicht mehr als zwei aktive Mitarbeitende aus derselben Mitgliedsorganisation gewählt werden.
- 6.3** Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der DK mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Legt ein Vorstandsmitglied sein Mandat vorzeitig nieder, findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl durch die DK statt.
- 6.4** Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.5** Die Aufgaben des Vorstands sind:
- a) Der Vorstand beauftragt die*den Vorsitzende*n mit der Einberufung der DK, bereitet sie vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse und die Wahrnehmung ihrer Interessen und Geschäfte verantwortlich.
 - b) Er beschließt den Arbeitsplan der AES und berät seine Durchführung und Ergebnisse.
 - c) Er arbeitet an Konzeptionsfragen und fördert die Kommunikation zwischen den Mitgliedern.
 - d) Er vertritt die AES nach innen und außen und leistet Öffentlichkeitsarbeit für den Verband.
 - e) Er koordiniert die Vorbereitung und Durchführung zentraler Bildungsveranstaltungen.
 - f) Er entsendet Mitglieder in den Verwaltungsrat von AES und aej. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in der Kooperationsvereinbarung zwischen AES, BK und aej vom 30.10.2006 festgelegt (Anlage).
- 6.6** Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- 6.7** Der Vorstand tritt mindestens 3 Mal im Jahr zusammen.

§ 7 Die Ehrenamtlichenkonferenz (EAK)

Die Ehrenamtlichenkonferenz bietet ehrenamtlichen und auf Honorarbasis tätigen Mitarbeitenden Möglichkeiten zu Netzwerkarbeit, fachlichem und inhaltlichem Austausch. Sie dient darüber hinaus als Interessenvertretung der Ehrenamtlichen innerhalb der AES und nach außen. Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird zu Beginn der internen Sitzungsphase festgestellt.

7.1 Die Mitglieder der EAK sind ehrenamtliche Mitarbeitende aus dem Arbeitsfeld der Schüler*innenarbeit, die von den Mitgliedsorganisationen benannt werden. Auf der EAK sind bis zu drei Vertreter(innen) einer Mitgliedsorganisation stimmberechtigt.

7.2 Die EAK tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der AES vorbereitet. Die EAK muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 9 Ehrenamtliche oder auf Honorarbasis Tätige aus mindestens ein Viertel der Mitglieder der AES dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

7.3 Aufgaben der EAK sind:

- a) Sie schlägt der DK Kandidat*innen aus ihrer Mitte für die Wahl der Mitglieder des Vorstands vor.
- b) Anträge und Resolutionen an die DK
- c) Beratung über die Arbeit der AES und die Arbeit der ehrenamtlichen Vertreter(innen) im Vorstand
- d) Arbeit an Grundsatzfragen der AES
- e) Arbeit an kirchlichen und jugendpolitischen Fragen.

§ 8 Die Hauptamtlichenkonferenz/Das Fachforum AES (HAK)

Die Hauptamtlichenkonferenz versteht sich als Fachforum für das Themenfeld evangelische Jugendarbeit und Schule. Sie bietet hauptamtlichen Mitarbeitenden des gesamten Arbeitsfeldes Möglichkeiten zu Netzwerkarbeit, fachlichem und inhaltlichem Austausch. Sie dient darüber hinaus als Interessenvertretung der Hauptamtlichen innerhalb der AES und nach außen. Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird zu Beginn der internen Sitzungsphase festgestellt.

8.1 Mitglieder der HAK sind alle hauptamtlich Beschäftigten der Mitgliedsorganisationen der AES sowie die Referent*innen und die*der Geschäftsführer*in der AES.

8.2 Die HAK tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von Hauptamtlichen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der AES vorbereitet. Die HAK muss außerordentlich einberufen werden, wenn Hauptamtliche aus mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der AES dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

8.3 Aufgaben der HAK sind:

- a) Sie schlägt der DK Kandidat*innen aus ihrer Mitte für die Wahl der Mitglieder des Vorstands vor
- b) Anträge und Resolutionen an die DK
- c) Beratung über die Arbeit der AES und die Arbeit der hauptamtlichen Vertreter(innen) im Vorstand
- d) Arbeit an Grundsatzfragen der AES

- e) Arbeit an kirchlichen und jugendpolitischen Fragen.

§9 Referent*innen der AES

9.1 Die Referent*innen der AES werden vom Vorstand der aej im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat von AES und aej berufen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen AES, BK und aej vom 30.10.2006.

9.2 Die Aufgaben der Referent*innen werden im Verwaltungsrat verhandelt. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen AES, BK und aej vom 30.10.2006.

Die Referent*innen haben folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung und Koordinierung der Schüler*innenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- b) Mitarbeit in Einrichtungen und Gremien der Mitglieder der AES,
- c) Konzeptionelle Weiterentwicklung Evangelischer Schüler*innenarbeit,
- d) Durchführung von Veranstaltungen auf Bundesebene,
- e) Vertretung der AES innerhalb der aej und darüber hinaus,
- f) Vernetzung und Gestaltung des Arbeitsfeldes Schüler*innenarbeit/Schulbezogene Jugendarbeit im bundesweiten Kontext.

§10 Geschäftsführung der AES

Die*der Geschäftsführer*in wird vom Vorstand der aej im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen. Im Auftrag der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters verwaltet die*der Geschäftsführer*in der AES die Finanzen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der AES und in Absprache mit der aej.

Die*der Geschäftsführer*in hat folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung und Koordinierung der Schüler*innenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- b) Mitarbeit in Einrichtungen und Gremien der Mitglieder der AES,
- c) Konzeptionelle Weiterentwicklung Evangelischer Schüler*innenarbeit,
- d) Durchführung von Veranstaltungen auf Bundesebene,
- e) Vertretung der AES innerhalb der aej und darüber hinaus,
- f) Vernetzung und Gestaltung des Arbeitsfeldes Schüler*innenarbeit/Schulbezogene Jugendarbeit im bundesweiten Kontext.

Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen AES, BK und aej vom 30.10.2006.

§11 Finanzen

11.1 Die Finanzierung der AES geschieht aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen sowie kirchlichen und öffentlichen Mitteln, die in Zusammenarbeit mit der aej verwaltet werden. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen AES, BK und aej vom 30.10.2006.

11.2 Die*der Schatzmeister*in legt der DK in Zusammenarbeit mit der*dem Geschäftsführer*in einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Rechnungsjahres erstattet sie*er der DK Bericht. Der Vorstand wird von ihr*ihm und der*dem Geschäftsführer*in

laufend über die finanzielle Lage und die Finanzhaltung unterrichtet. Die*der Schatzmeister*in vertritt die AES in Finanzfragen nach innen und außen und insbesondere gegenüber der aej.

11.3 Die rechtliche Verantwortung für die Buchführung liegt bei der aej.

11.4 Die Rechnungsprüfung wird im Rahmen der aej vorgenommen. Die*der Schatzmeister*in der AES berichtet auf der DK über diesen Vorgang.

§12 Änderung und Kündigung der Ordnung

Auf Antrag des Vorstands, einer Mitgliedsorganisation oder 10 Delegierter kann die Ordnung bei Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Vorankündigungsfrist gekündigt oder geändert werden. Zur Kündigung dieser Ordnung oder zur Verabschiedung einer Ordnungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der DK.

Anlage: Kooperationsvereinbarung zwischen AES, BK und aej vom 30.10.2006.

Diese Ordnung tritt am 31. Januar 2010 in Kraft.

Aktueller Stand: 26. September 2020

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit (AES),
dem Bund deutscher Bibelkreise e. V. (BK) und
der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej)

Grundsätzliches

Die „Sechs Grundsätze einer mittelfristigen Finanzpolitik“, die der Rat der EKD in seiner Sitzung im Juli 2004 verabschiedete und der Beschluss der 115. aej-Mitgliederversammlung 2005 „Perspektiven aej 2010“ haben den Impuls für die Kooperation des BK und der AES mit der aej gegeben. Ziel der sechs Grundsätze ist es, vorhandene Strukturen dahingehend zu überprüfen, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung ist, diese Aufgabe fortzusetzen. Mit dem Beschluss „Perspektiven aej 2010“ hat die aej die zukunftsweisende Bedeutung einer bundesweiten Organisation evangelischer Kinder- und Jugendarbeit aufgezeigt und den Prozess für eine Weiterentwicklung der Strukturen, Arbeitsformen und Inhalte eingeleitet. Dieser Prozess soll die Wirksamkeit (Effektivität) und Arbeitsfähigkeit (Effizienz) der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im bundesweiten Zusammenhang unter den prognostizierten kirchlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Bedingungen erhalten und stärken. Insbesondere sollen strukturelle und inhaltliche Ressourcen konzentriert werden. Die Kooperation ist ein wesentlicher Baustein dieses Prozesses. In diesem Sinne kooperieren aej und AES und gewährleisten eine kompetente und umfassende Behandlung des gesamten Themenfeldes Jugendarbeit und Schule, sowie der parteilichen Schüler(innen)arbeit. Mit Beginn der Kooperation endet die formale Trägerschaft des Bundes deutscher Bibelkreise e. V. (BK) für das Arbeitsfeld „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ und damit die Anstellungsträgerschaft für die derzeitigen hauptberuflichen Mitarbeitenden der AES.

1. Ziel der Kooperation

Ziel der Kooperation ist es, das Arbeitsfeld „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ zu sichern, es in einen engen Bezug zu anderen Themen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu bringen und das Thema schulbezogene Jugendarbeit im bundesweiten Kontext zu stärken.

Das Arbeitsfeld beinhaltet die außerschulische und schulbezogene Arbeit mit Schüler(inne)n, sowie die Organisation in demokratischen Verbandsstrukturen, die Haupt- und Ehrenamtlichen die Möglichkeiten zur Partizipation und ein Netzwerk zum Austausch der Erfahrungen bietet.

Die Eigenständigkeit der beiden Kooperationspartner aej und AES bleibt von der Kooperation unberührt.

2. Art und Umfang der Kooperation

Die Kooperation umfasst

- die Zusammenarbeit im Arbeitsfeld „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“;
- die Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung der arbeitsfeldbezogenen öffentlichen und kirchlichen Mittel und das arbeitsfeldbezogene Projektmanagement (Verbandsorgane

der AES, Arbeitsgremien, weitere Veranstaltungen im Sinne des Kinder und Jugendplans des Bundes (KJP), etc.)

Das Arbeitsfeld „gesellschaftspolitische Jugendbildung“ der AES wird mit Beginn der Kooperation nicht mehr weitergeführt.

Die Kooperation findet ihren strukturellen und materiellen Ausdruck in einer Integration des Arbeitsfeldes „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ in die Geschäftsstelle der aej. Damit ist verbunden:

- Die aej ist ab dem 1. Januar 2007 Empfängerin der zweckgebundenen EKD- und Bundesmittel für die Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit. Der Arbeitsbereich und die dafür zweckgebundenen Finanzmittel werden im Haushalt der aej-Geschäftsstelle gesondert ausgewiesen.
- Die aej ist ab dem 1. Januar 2007 Anstellungsträgerin für das Personal im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel.
- Der Einsatz der zweckgebundenen Ressourcen wird von aej und AES gemeinsam im Konsensverfahren gesteuert.

3. Ausstattung und Einbindung des Arbeitsfeldes „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ in der aej-Geschäftsstelle“

Die Ausstattung des Handlungsfeldes ist abhängig von den zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Fördermitteln der EKD und des KJP. Einvernehmlich angestrebt wird eine personelle Ausstattung von 1,5 Referent(inn)enstellen und 0,5 Verwaltungsstellen. In diesem Rahmen hat eine Referent(inn)enstelle die Funktion des „Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin“ der AES inne. Die Besetzung der Referent(inn)enstellen wird im Einvernehmen zwischen aej und AES vorgenommen.

Das Arbeitsfeld „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ ist gleichberechtigter Teil innerhalb der Organisationsstruktur und der Abläufe der aej-Geschäftsstelle.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Handlungsfeld „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ liegt beim Generalsekretär bzw. bei der Generalsekretärin der aej.

4. Steuerung des Handlungsfeldes „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ in der aej-Geschäftsstelle

Zur Steuerung des Handlungsfeldes in der aej-Geschäftsstelle wird ein Verwaltungsrat (VWR) eingesetzt. Ihm gehören an:

- 3 Vertreter(innen) der AES
- 2 Vertreter(innen) der aej
- mit beratender Stimme: der/die Geschäftsführer(in) der AES. Er/sie führt die Geschäfte des VWR.

Der Verwaltungsrat

- ist dem Konsensprinzip verpflichtet, d. h. er regelt die Angelegenheiten der Kooperation im Konsens zwischen aej und AES. Konflikte werden durch den Verwaltungsrat abschließend behandelt. Kann dieser keine Einigung erzielen, verhandeln die Vorstände von aej und AES.

- bestimmt die Arbeit im Handlungsfeld „Schüler(innen)arbeit/schulbezogene Jugendarbeit“ über Zielvereinbarungen.
- evaluiert regelmäßig die Zielerreichung und die Kooperation.
- legt dem aej-Vorstand einen Personalvorschlag zur Berufung des Geschäftsführers /der Geschäftsführerin der AES vor.
- wird bei der Besetzung von Referent(inn)enstellen für das Arbeitsfeld beteiligt.
- tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- kann zu einzelnen Beratungspunkten Fachleute hinzuziehen.

Fragen, die die Kooperation im Grundsatz betreffen, werden von den Vorständen der aej und der AES beraten.

5. Beginn der Kooperation/Evaluation

Die Kooperation tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nach zwei Jahren wird sie evaluiert. Der Verwaltungsrat erarbeitet hierfür Kriterien.


6. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.


Hannover, den 30. Oktober 2006



Mike Corsa
aej



Lothar Jung-Hankel
AES



Peter Tidow
BK

Erläuterungen zur Vereinbarung

Die AES als Jugendverband und Kooperationspartnerin ist mit Beginn der Kooperation kein eingetragener Verein.